Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1287.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten April 1831., die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in die Provinz Sachsen betreffend.

Ich habe in Folge Meiner Bestimmung vom 17ten März d. J. den zum provinzialständischen Verbande der Provinz Sachsen nach der Verordnung vom 17ten Mai 1827. gehörenden Städten, in welchen die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. nicht verbindliche Kraft hat, die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März d. J. verliehen, welches Ich dem Staatsministerium mit der Anweisung an Sie, den Minister des Innern und der Polizei, wegen der Einführung derselben nach den Vorschriften der Einführungs-Ordnung von demselben Tage, die erforderlichen Einleitungen unverzüglich zu treffen, zur Veranlassung der Aufnahme dieses Befehls in die Gesetzsammlung, so wie in die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt bekannt mache.

Berlin, den 28sten April 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1288.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirekte Steuersystem betreffend. Vom 17ten Mai 1831.

Da die Dauer der mit Seiner ältestregierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt, wegen des Beitritts mit den verschiedenen Landestheilen des Herzogthums Anhalt-Bernburg zu dem Preußischen indirekten Steuersysteme abgeschlossenen Verträge mit dem Ende des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Absicht der kontrahirenden Theile ist, diese Verträge zu verlängern und nur bei einzelnen Bestimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten Juni 1831.)

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst=Ihren Geheimen Legations=Rath **Albrecht Friedrich Eichhorn**, Ritter des Königlich=Preußischen rothen Adler=Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande ꝛc. ꝛc.; und

Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt:

Höchst=Ihren Geheimen Legations=Rath **Friedrich Wilhelm Ludwig** Freiherrn v. **Salmuth**;

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen sind.

Art. 1. Die wegen des Beitritts Seiner Durchlaucht des ältestregierenden Herzogs zu Anhalt mit den einzelnen Theilen des Herzogthums zu dem Preußischen indirekten Steuersysteme abgeschlossenen Verträge, namentlich:

1) der Vertrag vom 10ten Oktober 1823., wegen Beitritts mit dem oberen Herzogthume;
2) der Vertrag vom 10ten Oktober 1823., wegen Beitritts mit dem Amte Mühlingen;
3) der Vertrag vom 17ten Juni 1826., wegen Beitritts mit dem unteren Herzogthume;

sollen vom 1sten Januar d. J. ab bis zu Ende des Jahres 1839., mit nachstehenden Abänderungen und Zusätzen, verlängert werden.

Art. 2. Von der Verkündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft ab soll von Königlich=Preußischen und Herzoglich=Anhalt=Bernburgischen Unterthanen, welche im Gebiete des anderen kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Aufkäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Gebiete durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Gebiete deshalb keine weiteren Abgaben entrichten.

Endlich sollen die Unterthanen in den beiderseitigen Landen ihre Waaren auf die Märkte bringen können, ohne dieses Theils ihres Gewerbes wegen einer besonderen Konzession oder Legitimation oder eines Gewerbescheins zu bedürfen.

Art. 3. Da die im Artikel 14. des Vertrages vom 10ten Oktober 1823., wegen Beitritts mit dem oberen Herzogthume Anhalt=Bernburg, Artikel 4. des Vertrages vom 10ten Oktober 1823., wegen Beitritts mit dem Amte Mühlingen und Artikel 10. des Vertrages vom 17ten Juni 1826., wegen Beitritts mit dem unteren Herzogthume enthaltenen Verabredungen in Beziehung auf die gegenseitige

seitige Freiheit des Verkehrs mit solchen inländischen Erzeugnissen, welche einer Verbrauchsteuer unterliegen, der gehegten Erwartung nicht völlig entsprochen haben; so sind die kontrahirenden Theile über folgende Bestimmungen übereingekommen, welche gleich nach Verkündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft in Vollzug gesetzt werden sollen:

1) Die Herzoglich-Anhalt-Bernburgische Regierung wird die Maischsteuer und zwar mittelst derselben Gesetze, wonach sie bereits in allen übrigen Theilen des Herzogthums erhoben wird, auch im Amte Coswig am 1sten Juli d. J. einführen.

2) Demnächst wollen Seine Herzogliche Durchlaucht die erforderlichen Verfügungen ergehen lassen, damit vom 1sten Juli d. J. an eine Gemeinschaft der Einnahme an Maischsteuer in den östlichen Preußischen Provinzen und im ganzen Herzogthume Anhalt-Bernburg Statt finden könne.

3) Da, besonders mit Rücksicht auf das Gewerbe und den Verkehr ihrer Unterthanen, beide kontrahirende Theile ein Interesse dabei haben, daß die Besteuerung des Branntweins in jedem Lande genau nach den darüber erlassenen Vorschriften in Ausführung gebracht werde, so wollen sie sich gegenseitig die Befugniß einräumen, Beamte abzuordnen, welche sich von der richtigen Erhebung und Kontrole der Getränke-Abgaben in dem anderen Gebiete Ueberzeugung verschaffen sollen.

4) Was zur Ausführung der diesfälligen Bestimmungen (1., 2. und 3.) erforderlich ist, soll durch besondere, von beiden Seiten zu ernennende Kommissarien berathen, verabredet und demgemäß angeordnet werden.

5) Der gesammte Ertrag der Maischsteuer in den östlichen Preußischen Provinzen und dem Herzogthume Anhalt-Bernburg soll vermittelst einer nach der Seelenzahl aufzustellenden Berechnung zwischen beiden kontrahirenden Theilen in der Art zur Theilung kommen, daß die Netto-Einnahme in den beiderseitigen Landen jährlich gegenseitig vorgelegt und nach der Volksmenge durch Vergütung des Minder-Ertrages in der einen oder andern Kasse ausgeglichen wird.

6) Die Verordnungen, wonach gegenwärtig im ganzen Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg eine Abgabe vom Bier erhoben wird, sollen ohne Zustimmung der Königlich-Preußischen Regierung nicht abgeändert werden können.

7) Wenn Taback im Umfange des Herzogthums Anhalt-Bernburg gebaut wird, so soll dieser derselben Abgabe, wie der in den Königlich-Preußischen Landen erzeugte, unterworfen seyn.

Art. 4. Der Berechnung des Antheils Seiner Herzoglichen Durchlaucht an dem Einkommen von denjenigen Abgaben, welche an der äußern Grenze erhoben werden, soll für die ersten drei Jahre vom 1sten Januar d. J. ab das Er-

Ergebniß der letzten im obern und untern Herzogthume, imgleichen im Amte Mühlingen abgehaltenen Volkszählung zu Grunde gelegt, auch in der Folge diese Volkszählung von drei zu drei Jahren erneuert und demgemäß der Antheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht auch fernerhin berechnet werden. Auch soll, mit Rücksicht auf die heute abgeschlossene besondere Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles, bei Anwendung der übrigen allgemeinen Grundsätze der Berechnung, wie solche im Artikel 3. und 4. des Vertrages vom 10ten Oktober 1823. bestimmt sind, kein Unterschied zwischen dem obern Herzogthume und dem untern Herzogthume Anhalt-Bernburg, mit Inbegriff des Amtes Mühlingen, Statt finden.

Art. 5. Der Artikel 12. des Vertrages, wegen Beitritts mit dem untern Herzogthume vom 17ten Juni 1826., wonach Seine Herzogliche Durchlaucht Sich vorläufig das Recht der Forterhebung der Elb- und Saalzölle vorbehielten, wogegen es auch der Königlich-Preußischen Regierung überlassen blieb, von den unmittelbar nach dem untern Herzogthume gehenden oder daher kommenden Schiffen den Elb- und Saalzoll erheben zu lassen, tritt in Folge der heute abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolles vom 1sten Juli d. J. an ganz außer Kraft.

Art. 6. So weit einzelne Verabredungen des Vertrages vom 10ten Oktober 1823. wegen Beitritts mit dem obern Herzogthume in Folge des späteren Beitritts mit dem untern Herzogthume Anhalt-Bernburg außer Kraft gekommen sind, hat es, wie sich von selbst versteht, unter vorausgesetzter Fortdauer jenes Beitritts, auch ferner sein Bewenden.

Art. 7. Handelsverträge, welche zwischen Preußen und anderen Staaten abgeschlossen werden und das Interesse der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Unterthanen berühren, sollen in ihren Folgen den gedachten Unterthanen eben so, wie den Königlich-Preußischen, zu Statten kommen.

Art. 8. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe der gegenwärtigen Uebereinkunft von der einen oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll dieselbe als stillschweigend bis zum Ablaufe von abermals 9 Jahren und sofort verlängert angesehen werden.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Berlin, den 17ten Mai 1831.

Albrecht Friedrich Eichhorn.
(L. S.)

Friedrich Wilhelm Ludwig
Frhr. von Salmuth.
(L. S.)

Der

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige unter dem 19ten Mai und von Seiner Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt unter dem 20sten ejusdem ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind am 30sten desselben Monats zu Berlin ausgewechselt worden.

(No. 1289.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, wegen Regulirung der Schifffahrts-Abgaben auf der Saale. Vom 17ten Mai 1831.

Nachdem durch Artikel 32. der Elbschiffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821. verabredet worden, daß die Anwendung und Ausdehnung der in derselben enthaltenen Bestimmungen auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, den betreffenden Staaten zum besonderen Abkommen überlassen bleiben solle, die diesfällige Verabredung auch bei der Saale, als Nebenflusse der Elbe, bis auf die Regulirung der Schiffahrts-Abgaben, wesentlich in Ausführung gekommen ist, die Feststellung dieser Abgaben aber bisher in den besonderen, zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg bestehenden, Verhältnissen mancherlei Schwierigkeiten gefunden hat; so haben Seine Majestät der König von Preußen und Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt, in der Absicht diese Schwierigkeiten zu beseitigen und die Benutzung der Saale für Handel und Schiffahrt auf alle Weise zu erleichtern, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Berg-Hauptmann Franz Wilhelm Werner Freiherrn von Veltheim, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande; und

Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt:

Höchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Salmuth,

welche, auf den Grund der vorausgegangenen Unterhandlungen, nachfolgende Uebereinkunft verabredet und, unter Vorbehalt der Genehmigung, abgeschlossen haben.

Art. 1. Sämmtliche bisher auf der Saale bestandene Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte, Erhebungen und Auflagen, womit die Schiffahrt dieses Flusses bisher im Preußischen und Anhalt-Bernburgischen Gebiete belastet war, sollen vom 1sten Juli d. J. an, mit der in

in dem folgenden Artikel (2.) bestimmten Ausnahme, sowohl im Verkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten als in dem Verkehr eines derselben durch das andere mit dem Auslande oder umgekehrt, und zwar für die ganze Strecke des Flusses von dem Punkte an, wo er überhaupt schiffbar ist, bis zu dessen Einmündung in die Elbe, fernerhin nicht mehr entrichtet werden.

Art. 2. Vom 1sten Juli d. J. an soll rücksichtlich des vorbemerkten Verkehrs (Artikel 1.) nur noch erhoben werden können:

a) auf Preußischem Gebiete:

1) ein Schleusengeld in dem Betrage und in der Art, wie solches durch die Verordnung vom 31sten Dezember 1826. und den ihr beigefügten Tarif (Königlich-Preußische Gesetz-Sammlung Jahrgang 1827. Stück 2. Seite 9.) bestimmt ist;

2) ein Seilgeld, wo solches 1815. erhoben worden, und zwar von 5 Silbergroschen von jedem Fahrzeuge, für welches das Seil gesenkt wird,

b) auf Anhalt-Bernburgischem Gebiete:

1) ein Schleusengeld bei Bernburg in den Fällen, wo solches bisher entrichtet wurde, jedoch nur nach dem dieser Uebereinkunft beiliegenden Tarif;

2) ein Seilgeld zu Groß-Wirschleben mit 4 gGr. von jedem Fahrzeuge, für welches das Seil gesenkt wird.

Art. 3. Unter den Abgaben, wovon der Artikel 1. handelt, sind die Eingangs-, Ausgangs-Abgaben und Verbrauchssteuern nicht begriffen, mit welchen einem jeden kontrahirenden Theile das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet ein- und aus demselben auszuführenden Waaren, sobald sie den Fluß verlassen haben oder noch nicht auf den Fluß gekommen sind, nach seiner Handelspolitik zu belegen, sofern nicht hierüber die besonderen, zwischen den kontrahirenden Theilen abgeschlossenen Zoll-Verträge über die Anschließung Anhalt-Bernburgs an das Preußische indirekte Steuersystem ein Anderes bestimmen.

Art. 4. Nachdem Preußen mit großem Kostenaufwande die Saale noch in letzter Zeit auf einer großen Strecke, wo sie es bisher noch gar nicht war, schiffbar gemacht hat und auch die Anhalt-Bernburgischen Unterthanen zur Benutzung der Schiffahrt auf der für dieselbe neu gewonnenen Flußstrecke, gleich den Preußischen Unterthanen, zuläßt, so verpflichtet sich Anhalt-Bernburg um so bereitwilliger, auch alle auf seinem Gebiete in diesem Flusse sich etwa findenden Schiffahrts-Hindernisse zu beseitigen und insbesondere die Schleuse bei Bernburg stets in ganz brauchbarem Stande zu erhalten, als die diesfällige Verbindlichkeit mit der Entstehung der bisher von Anhalt-Bernburg erhobenen Gefälle zusammenfällt.

Art. 5.

Art. 5. Seine Majestät der König von Preußen begeben Sich aller Ansprüche, welche wegen Nichtbeachtung der früheren, zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg rücksichtlich der Saal-Schifffahrt bestandenen vertragsmäßigen, Verhältnisse gegen Anhalt-Bernburg Preußischer Seits erhoben worden sind.

Dagegen wollen auch Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht Ihrerseits nicht nur allen gegen Preußen in Beziehung auf die Saal-Schifffahrt erhobenen Ansprüchen entsagen, sondern auch auf die Entschädigungs-Summe Verzicht leisten, welche bei Gelegenheit des Beitritts Seiner Herzoglichen Durchlaucht mit dem unteren Herzogthume zu dem Preußischen indirekten Steuer-Systeme in einem Separat-Artikel zu dem Vertrage vom 17ten Juli 1826. für Anhalt-Bernburg, jedoch ohne Anerkennung einer Verbindlichkeit, stipulirt worden ist.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation eingereicht und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen 4 Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Berlin, den 17ten Mai 1831.

Franz Wilhelm Werner Frhr. von Veltheim. (L. S.)	Friedrich Wilhelm Ludwig Frhr. von Salmuth. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige unter dem 19ten Mai und von Seiner Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt unter dem 20sten ejusdem ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind am 30sten desselben Monats zu Berlin ausgewechselt worden.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Schleusengefälle auf der Saale zu Bernburg zu erheben sind.

1) Von einem Schiffsgefäße, dessen Tragfähigkeit 1200 Ztnr. übersteigt, beladen	9 Rthlr.	— Gr.
unbeladen	2 „	— „
2) Von einem Oderkahn und allen anderen zum Waaren-Transport bestimmten kleineren Schiffen, beladen	4 „	12 „
unbeladen	1 „	6 „
3) Fischerkähne, Anhänge, Handkähne, Nachen, Gondeln	— „	4 „
4) Von jeden zwanzig Stücken Floßholz, sie seyen in Boden, Tafeln, Pletzen, Karinen, oder auf irgend eine andere Art verbunden	— „	16 „

Unverbundenes Brenn- und Nutzholz darf auf der schiffbaren Saale nicht ferner verflößt werden. Wird es auf Pletzen oder Flößen fortgeschafft, so wird eine Klafter Brennholz, und ein Ring Stabholz, einem Stücke Floßholz gleich gerechnet.

Besondere Bestimmungen.

1) Sind die zu 1. und 2. genannten Gefäße blos mit Erzen, Stein- oder Braunkohlen, Holz, Torf, Bruch-, Kalk-, Schiefer- und Ziegelsteinen, oder mit Erden, imgleichen mit thierischem Dünger oder anderen Düngungsmitteln, z. B. ausgelaugter Asche, Düngesalz u. s. w. beladen, so werden nur die für unbeladene Schiffsgefäße festgesetzten Sätze entrichtet.

2) Die Schleusen-Abgabe trägt der Schiffer, welcher ohne eine besondere Uebereinkunft nicht berechtigt ist, das Entrichtete dem Eigenthümer der Waare anzurechnen.

3) Wer es unternimmt, sich der Abgabe zu entziehen, zahlt, neben derselben, den vierfachen Betrag der Abgabe als Strafe.